

Evangelisches Schulwerk in Württemberg

Stellungnahme zur Änderung des Landespflegegesetzes: Erstentwurf mit Begründung vom 6. Juni 2008 Aktenzeichen 57-5060-5278.11

Die angestrebte Novelle des Landespflegegesetzes hat sich zum Ziel gesetzt, eine bedarfsgerechte Entwicklung der Berufe in der Pflege, sowie in deren Vor- und Umfeld zu fördern. Dieses Ziel kann durch den hier vorliegenden Erstentwurf des Landespflegegesetzes weitgehend umgesetzt werden.

Die Entwicklungen in Pflege- und Gesundheitswesen machen deutlich, dass die Anforderungen an beruflich Pflegenden wesentlich komplexer geworden sind. Demzufolge müssen die Bildungsgänge in der Pflege und Heilerziehungspflege vermehrt den Erwerb übergreifender Kompetenzen fördern.

In der Vereinheitlichung der landesrechtlichen Ausbildungsvorschriften der pflegerischen Berufe sehen wir die Möglichkeit, diese Entwicklung zu unterstützen.

Die inhaltliche Ausweitung der Modellklausel auf Ausbildungsmodelle, welche die Heilerziehungspflege, aber auch die Pflegehilfeausbildung und den Alltagsbegleiter einschließen, begrüßen wir daher ausdrücklich. Die zeitlich befristete Ausweitung bis 31. Dezember 2015 (Ende der Erprobungsphase) halten wir für angemessen, um eine ausreichende Datenbasis für eine valide Analyse der Modellprojekte zu erzielen.

Die demographische Entwicklung zeigt uns, dass wir in Zukunft verstärkt um junge Menschen werben müssen. Um eine qualitativ angemessene Versorgung der Menschen in allen Handlungsfeldern der Pflege und Heilerziehungspflege mit einer differenzierten Personalstruktur sicherzustellen, müssen Bildungsangebote auf unterschiedlichen Zugangsniveaus sichergestellt werden. Wir begrüßen, dass dieses Anliegen ausdrücklich in den vorliegenden Erstentwurf des Landespflegegesetzes aufgenommen wurde.

Eine Ausdifferenzierung der Personalstruktur scheint uns durch folgende, im Entwurf genannte Neuerungen erreichbar:

- In § 19 wird die Gleichstellung grundständiger pflegerischer Studiengänge mit den Abschlüssen nach derzeit gültigem §1 Altenpflegegesetz und §1 Krankenpflegegesetz angestrebt. Damit wird sichergestellt, dass Pflegefachkräfte, die über ausgewiesene Pflegewissenschafts- und Pflegeforschungskompetenz verfügen, diese zur Sicherung der Pflegequalität in die Pflegepraxis einbringen können, ohne dafür zusätzlich eine Fachschulausbildung mit Berufszulassung in einem der genannten Gesetze erwerben zu müssen.

- Die Möglichkeit des ausbildungsbegleitenden Erwerbs der Fachhochschulreife in Ausbildungsgängen, die nach dem Krankenpflegegesetz ausbilden, schätzen wir als Mittel ein, die Attraktivität dieser Ausbildung zu steigern (§22).
- Die Einführung des Alltagsbegleiters (§26) als anerkannten Ausbildungsberuf erachten wir als sinnvolle Maßnahme, eine formale Qualifikation mit eingegrenzter Kompetenzausstattung zu schaffen.
- Die Flexibilisierung der Ausbildungen in Pflege und Heilerziehungspflege ermöglicht einen vertieften Erwerb pflegerischer Kompetenzen welcher letztlich der Versorgungsqualität betagter behinderter Menschen zugute kommt.

Besonderes Augenmerk möchten wir noch auf 2 Aspekte richten:

1. Alltagsbegleiter (§26):

Die Einführung des Alltagsbegleiters als anerkannten Ausbildungsberuf bietet jungen Menschen (vor allem ohne Hauptschulabschluss) die Möglichkeit eines niederschweligen Einstiegs in eine berufliche Ausbildung. Wir halten die in §26 genannten Regelungen für geeignet, zu einer Regulierung der derzeitigen vielfältigen, kaum zu überblickenden Angebote, - derzeit im Anlernbereich - zu führen. Wir sind dafür, modellhafte Erprobungen mit dem Ziel einer klaren Kompetenzprofilierung zuzulassen.

2. Vertikale und horizontale Durchlässigkeit

Die Regelungen unterstützen eine Bildungsstruktur, deren Bildungsabschnitte systematisch aufeinander aufbauen und im Sinne eines lebenslangen Lernens den beruflich Pflegenden lebensberufliche und berufsfeldübergreifende Perspektiven ermöglichen. Es fehlt jedoch die eindeutige Aussprache für einen alle Ausbildungsstufen betreffenden – zumindest fakultativ möglichen – ausbildungsbegleitenden Erwerb des jeweils nächst höheren allgemeinbildenden Schulabschlusses. Dieses erachten wir jedoch für unverzichtbar, um sämtliche, im Gesetzentwurf genannte Ausbildungen, mit einer hohen Kompetenz in einem übergreifenden Kontext auszustatten.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die genannten Regelungen für Träger der Pflege und Behindertenhilfe, für Bildungsträger und für Auszubildende attraktiv sind, da sie dazu beitragen, horizontale und vertikale Sackgassen zu vermeiden.

Wir gehen davon aus, dass die vorgesehenen Regelungen die formalen Voraussetzungen der Mitarbeitenden in der Pflege und Heilerziehungspflege klarstellen und die bedarfsgerechte Entwicklung der bestehenden und der neu zu entwickelnden Berufe in der Pflege/Heilerziehungspflege auf verschiedenen Kompetenzstufen unterstützen.



Christine Widmaier
Referentin für Pflegeschulen

Stuttgart, 2. Juli 2008